



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Oberemmental

vom 4. März 2013 (Stand am 7. März 2022)

Kirchlicher Bezirk
Oberemmental

Der Kirchliche Bezirk Oberemmental,

gestützt auf Artikel 62 Absatz 3 und 5 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945¹, Artikel 148 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990² und das Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (Bezirksreglement)³,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zugehörige Kirchgemeinden

¹ Dem Kirchlichen Bezirk Oberemmental gehören gemäss dem Anhang zum Bezirksreglement die folgenden Kirchgemeinden an:

- Affoltern i. E.
- Eggwil
- Langnau i. E.
- Lauperswil
- Lützelflüh
- Röthenbach i. E.
- Rüderswil
- Rüegsau
- Schangnau
- Signau
- Sumiswald
- Trachselwald
- Trub
- Trubschachen
- Wasen i. E.

² Änderungen der Aufzählung gemäss Absatz 1 setzen ein Verfahren nach Artikel 4 des Bezirksreglements voraus.

Art. 2 Aufgaben und Tätigkeitsgebiete

¹ Der Kirchliche Bezirk Oberemmental koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt unter den ihm zugehörigen Kirchgemeinden, bzw. der Region. Er unterstützt Kooperationen unter den Kirchgemeinden.

² Er vertritt und unterstützt Anliegen der Kirchgemeinden gegenüber den Organen des Synodalverbandes.

³ Er nimmt als Wahlkreis die gemäss dem Dekret über die Synodewahlen vom 11. Dezember 1985¹, dem Bezirksreglement und den Verordnungen der kantonalen und kirchlichen Behörden vorgesehenen Aufgaben wahr. Er führt auf Anordnung des Synodalrates insbesondere das Synode-Ersatzwahlverfahren durch und wirkt beim Gesamterneuerungswahlverfahren mit.

⁴ Der Kirchliche Bezirk Oberemmental engagiert sich namentlich in den folgenden Tätigkeitsgebieten:

- a) Führen einer Beratungsstelle Ehe, Partnerschaft, Familie
- b) Koordination, Förderung und finanzielle Unterstützung der heilpädagogischen kirchlichen Unterweisung
- c) Koordination der OeME-Anliegen im Kirchlichen Bezirk
- d) Öffentlichkeitsarbeit für kirchliche Anliegen im Bezirk, z.B. Medienpräsenz
- e) Präsidien- und Synodalkonferenzen
- f) Periodische Durchführung eines Bezirksfests
- g) Verantwortung für die Organisation der Protestantischen Solidarität (früher Protestantisch-kirchliche Hilfsvereine)
- h) Förderung der Sonntagschularbeit/Kinderkirche durch eine Arbeitsgruppe
- i) Führen eines Nothilfefonds

⁵ Durch Beschluss der Bezirkssynode können Aufgaben an Dritte übertragen werden.

Art. 3 Rechtsform

Der Kirchliche Bezirk Oberemmental besitzt eigene Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 62 Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen².

Art. 4 Organe

¹ Die Organe des Kirchlichen Bezirks Oberemmental sind:

- a) die Bezirkssynode,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Revisionsstelle,
- d) die ständigen Arbeitsgruppen

² Die Amtsdauer der Organe des Kirchlichen Bezirks beträgt vier Jahre. Sie sind für weitere Amtsdauern wählbar. Wenn vom Wahlorgan nicht anders bestimmt, ist der Amtsantritt der 1. des folgenden Monats nach der Wahl.

³ Ersatzwahlen während der Amtsdauer werden bis zum Ende der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

⁴ Bei Wiederwahlen der Organe gemäss Absatz 1 Buchstaben b, c und d soll darauf geachtet werden, dass mindestens die Hälfte der bisherigen Mitglieder im Amt verbleibt.

¹ BSG 410.211.

² BSG 410.11.

II. Die Bezirkssynode

Art. 5 Zusammensetzung der Bezirkssynode

¹ Die Bezirkssynode besteht aus

- a) den Abgeordneten der dem Bezirk zugehörigen Kirchgemeinden. Jede Kirchgemeinde entsendet eine Abordnung von 3 Mitgliedern für die ersten 1000 Kirchengemeindeglieder und pro weiteres 1000 oder einen Bruchteil über 500 ein weiteres Mitglied in die Bezirkssynode. Massgebend sind die durch den Kanton ermittelten Konfessionszahlen.
- b) Die im Kirchlichen Bezirk Oberemmental wohnhaften Vertreterinnen und Vertreter der Kirchensynode gehören der Bezirkssynode als Delegierte von Amtes wegen an und werden in der Gemeinde-Abordnung nicht mitgezählt.

² Die Abgeordneten müssen in der jeweiligen Kirchgemeinde ihren Wohnsitz haben und gehören nach Möglichkeit dem Kirchgemeinderat an. Beim Wegzug aus der Kirchgemeinde können sie ihr Mandat für die bisherige Kirchgemeinde bis zum Ende der Amtsperiode ausüben, sofern sie weiterhin im Gebiet des kirchlichen Bezirks wohnhaft sind.

³ An den Versammlungen der Bezirkssynode nehmen zudem teil:

- a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes,
- b) die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen des Bezirks,
- c) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bezirk

Art. 6 Stimmrecht an der Bezirkssynode und Stimmengewichtung

¹ Alle anwesenden Abgeordneten der dem Bezirk zugehörigen Kirchgemeinden sowie die im Bezirk wohnhaften Mitglieder der Kirchensynode sind stimmberechtigt und verfügen über eine Stimme.

² Vertretungen innerhalb der Bezirkssynode sind nicht zulässig. Eine Person kann nicht mehr als eine Stimme ausüben.

³ Die Teilnehmenden gemäss Artikel 5 Absatz 3 verfügen über kein Stimmrecht, haben jedoch beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen der Bezirkssynode

¹ Die Bezirkssynode

- a) beschliesst Änderungen des Organisationsreglements unter Vorbehalt der Zustimmung der Kirchgemeinden,
- b) beschliesst Reglemente,
- c) wählt die Mitglieder des Bezirksvorstandes und dessen Präsidentin oder Präsidenten sowie die Mitglieder der ständigen Arbeitsgruppen,
- d) wählt und beauftragt die Revisionsstelle,
- e) genehmigt für jedes Rechnungsjahr den Voranschlag und die Rechnung,
- f) genehmigt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- g) legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest,
- h) bespricht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Bezirk.
- i) wählt im Synode-Ergänzungswahlverfahren (Kirchensynode) bei Vakanzen die Nachfolgerin oder den Nachfolger gemäss gesamtkirchlichen Bestimmungen, sofern mehr Kandidaturen gültig angemeldet sind als Sitze zu besetzen sind,

² Änderungen des Organisationsreglements nach Absatz 1 Buchstabe a erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden und die Genehmigung durch den Synodalarat.

Art. 8 Vorbereitung der Bezirkssynode

¹ Die Einladung muss zusammen mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Unterlagen spätestens einen Monat vor der Bezirkssynode an die Abgeordneten, an die Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten sowie an die weiteren an der Bezirkssynode Teilnehmenden versandt werden.

² Jede Kirchgemeinde kann verlangen, dass an der Bezirkssynode ein bestimmtes Geschäft traktandiert wird. Solche Geschäftsanträge müssen spätestens drei Monate vor der Bezirkssynode beim Bezirksvorstand eingereicht werden.

Art. 9 Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen

¹ In der Regel findet pro Kalenderjahr eine Bezirkssynode im Frühjahr statt.

² Die Verhandlungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bezirksvorstandes geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied, das zu Beginn der Bezirkssynode von den Anwesenden bestätigt wird, den Tagesvorsitz.

³ Die Bezirkssynode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

⁴ Beschlüsse werden von der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Verhandlungen gelten im Übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Synode des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 9. Juni 1999³ sinngemäss.

⁵ Wenn bei Wahlen nicht mehr Personen vorgeschlagen sind als Sitze zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt. Wenn mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Verfügung steht, ist diejenige Person gewählt, die am meisten Stimmen erhält. Bis zum zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, ab dem dritten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten werden Wahlen schriftlich durchgeführt.

⁶ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses führt zumindest die Anwesenden auf, nennt die Anträge, enthält eine Zusammenfassung des Verhandlungsgangs und hält die Ergebnisse fest.

III. Bezirksvorstand, weitere Organe, Personal

Art. 10 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Bezirksvorstands

¹ Der Bezirksvorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Mit beratender Stimme und Antragsrecht gehören ihm eine Zweierdelegation der Pfarrschaft innerhalb des Bezirks an.

³ KES 34.110.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Bezirksvorstand selbst. Er bezeichnet aus der Mitte seiner Mitglieder die Sekretärin oder den Sekretär sowie die Kassierin oder den Kassier.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksvorstandes ist vorbehältlich eines anderslautenden Beschlusses der Bezirkssynode zugleich Präsidentin oder Präsident der Bezirkssynode.

⁴ Der Bezirksvorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Vorstandsmitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

⁵ Dokumente des Bezirksvorstandes werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemeinsam mit der Sekretärin oder dem Sekretär unterzeichnet. Zahlungsaufträge gegenüber der Bank oder Post, die auf einem Beschluss der Bezirkssynode oder des Vorstandes beruhen, werden durch die Unterschriften des zuständigen Vorstandsmitgliedes und der Kassierin oder des Kassiers ausgelöst. Im Verhinderungsfall gilt die interne Stellvertretungsregelung.

Art. 11 Aufgaben des Bezirksvorstandes

¹ Der Bezirksvorstand

- a) vertritt den Kirchlichen Bezirk Oberemmental nach aussen, insbesondere gegenüber den Kirchgemeinden, dem Synodalrat, den Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrern und den gesamtkirchlichen Diensten,
- b) stellt die Verbindungen zwischen dem Bezirk und dem Synodalrat sicher,
- c) vollzieht die Beschlüsse der Bezirkssynode,
- d) stellt das Personal an namentlich für die Beratungsstelle Ehe, Partnerschaft, Familie,
- e) kann zum Zwecke der Realisierung von Projekten nichtständige Arbeitsgruppen einsetzen,
- f) leitet das Rechnungswesen,
- g) bereitet die Bezirkssynode vor,
- h) wählt im Synode-Ergänzungswahlverfahren (Kirchensynode) bei Vakanzen die Nachfolgerin oder den Nachfolger gemäss den gesamtkirchlichen Bestimmungen, sofern nicht mehr Kandidaturen gültig angemeldet sind als Sitze zu besetzen sind,

² Der Bezirksvorstand pflegt den direkten Kontakt mit den im Gebiet des Kirchlichen Bezirks Oberemmental wohnhaften Mitgliedern der Kirchensynode.

³ Dem Bezirksvorstand stehen darüber hinaus alle Befugnisse zu, die nicht durch dieses Organisationsreglement oder anderweitige übergeordnete Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei befähigten Personen, die weder der Bezirkssynode, dem Bezirksvorstand oder einer ständigen Arbeitsgruppe angehören dürfen. Anstelle von zwei Revisorinnen und Revisoren kann von der Bezirkssynode eine externe Revisionsstelle bestimmt werden.

² Die Revisionsstelle prüft die formelle und materielle Richtigkeit der Buchhaltung und der Jahresrechnung.

³ Sie erstellt zuhanden der Bezirkssynode, welche die Rechnung genehmigt, einen Bericht über die erfolgte Rechnungsprüfung.

Art. 12^{bis} Sekretariat

¹ Das Sekretariat untersteht organisatorisch der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bezirksvorstandes.

² Das Sekretariat

- a) führt die Korrespondenz im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten, des Bezirksvorstandes, der Arbeitsgruppen oder selbständig in administrativen Bereichen,
- b) bereitet die Versammlungen der Bezirkssynode und die Sitzungen des Bezirksvorstandes vor,
- c) verfasst das Protokoll bei den Vorstandssitzungen und den Versammlungen der Bezirkssynode,
- d) führt das Rechnungswesen,
- e) erstellt und versendet Einladungen, Unterlagen und Drucksachen,
- f) ist für die Archivierung und Ablage der Akten besorgt,
- g) führt die Verzeichnisse,
- h) informiert gemäss Artikel 18, auf Anweisung der Präsidentin oder des Präsidenten des Bezirksvorstandes,
- i) wirkt administrativ beim Synodewahlverfahren (Kirchensynode) mit,
- j) betreut redaktionell die Informationsmedien, namentlich die bezirkseigene Webseite.

Art. 13 Personelles

¹ Die Bezirkssynode regelt die Grundzüge der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks in einem Reglement.

² Das Reglement regelt namentlich

- a) die Zuständigkeit für die Anstellungen und die Entlassungen,
- b) Grundsätze betreffend Lohn, Arbeitszeit, Ferien, Urlaub und Weiterbildung, Kündigung und Kündigungsfristen,
- c) sozialversicherungsrechtliche Aspekte,
- d) die Haupt- und Nebenpflichten aus dem Arbeitsverhältnis,
- e) das Weisungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten.

Subsidiär gilt die Personalgesetzgebung des Kantons Bern⁴. Ebenfalls gelten die Richtlinien über die Anstellung der kirchlichen Beraterinnen und Berater Ehe, Partnerschaft, Familie im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 29. Oktober 2008⁵, soweit nicht ausdrücklich von ihnen abgewichen wird.

Art. 14 Arbeitsgruppen

¹ Der Bezirk kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben ständige und nichtständige Arbeitsgruppen einsetzen.

² In eine Arbeitsgruppe ist jede Person wählbar, die in einer Kirchgemeinde des Bezirks Wohnsitz hat.

³ Die Bezirkssynode regelt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung der ständigen Arbeitsgruppen in einem Reglement.

⁴ Die Bezirkssynode oder der Bezirksvorstand kann zur Behandlung von einzelnen Geschäften oder für einzelne Teilregionen nichtständige Arbeitsgruppen einsetzen. Der

⁴ BSG 153.01. BSG 153.011.1.

⁵ KES 47.020.

Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

V. Wahl der Mitglieder der Kirchensynode und Sitzverteilung

Art. 15 Grundlagen

Für die Gesamterneuerungswahlen gelten das Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11. Dezember 1985⁶ und die jeweilige Verordnung des Synodalrates.

Art. 16 Sitzverteilung und Minderheitenschutz

¹ Dem Kirchlichen Bezirk Oberemmental stehen gestützt auf die im Jahr 2019 vom Kanton ermittelten Konfessionszahlen elf Sitze in der Kirchensynode zu.

² Für die Neu- und Ersatzwahlen der Mitglieder der Kirchensynode gelten die staatlichen bzw. gesamtkirchlichen Vorschriften und die jeweiligen Wahlanordnungen des Synodalrates. Die neue Amtsdauer beginnt am 1. November 2022 und dauert bis zum 31. Oktober 2026, usw. Zuständig für die Durchführung der Wahlen auf der Ebene des Kirchlichen Bezirks Oberemmental mit Einschluss der Wahlpublikationen ist der Bezirksvorstand.

Die elf Sitze sind wie folgt auf die Kirchgemeinden verteilt:

- a) Die Kirchgemeinden Affoltern i. E. und Rüegsau haben zusammen Anrecht auf einen Sitz.
- b) Die Kirchgemeinden Sumiswald, Trachselwald und Wasen i. E. haben zusammen Anrecht auf zwei Sitze.
- c) Die Kirchgemeinde Lützelflüh hat Anrecht auf einen Sitz.
- d) Die Kirchgemeinden Eggiwil, Röthenbach i. E. und Signau haben zusammen Anrecht auf zwei Sitze.
- e) Die Kirchgemeinden Lauperswil und Rüderswil haben zusammen Anrecht auf einen Sitz.
- f) Die Kirchgemeinden Schangnau, Trub und Trubschachen haben zusammen Anrecht auf zwei Sitze.
- g) Die Kirchgemeinde Langnau i. E. hat Anrecht auf zwei Sitze.

³ Sollten sich die Kirchgemeinden gemäss Absatz 2 nicht einigen können, so entscheidet der Bezirksvorstand über das weitere Vorgehen.

⁴ Der Bezirksvorstand setzt jeweilen den Termin fest, bis zu welchem die Kirchgemeinderäte ihre Vorschläge dem Vorstand einzureichen haben. Er stellt bei Gesamterneuerungswahlen die Kandidierendenliste für den ganzen Bezirk zuhanden des Regierungsstatthalters auf.

⁵ Gibt der Kanton veränderte, gestützt auf die Einwohnerkontrolle ermittelte Zahlen der Konfessionsangehörigen bekannt, so ist die Sitzungsverteilung gemäss Absatz 2 und Anhang zu überprüfen und das Organisationsreglement entsprechend anzupassen.

⁶ BSG 410.211.

V. Finanzen

Art. 17 Finanzen und Ausgabenkompetenzen

¹ Der Kirchliche Bezirk Oberemmental erhebt von den ihm zugehörigen Kirchgemeinden Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband Bern-Jura gelten⁷. Die Beiträge werden im Rahmen des Voranschlags festgesetzt.

² Für besondere Projekte kann der Bezirk in den ihm zugehörigen Kirchgemeinden Kollekten anordnen.

³ Der Bezirksvorstand beschliesst neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-- pro Jahr und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 2'000.-- pro Jahr.

⁴ Weitergehende Ausgaben beschliesst die Bezirkssynode.

VI. Information

Art. 18 Information der Kirchgemeinden und der Öffentlichkeit

¹ Die Abgeordneten der Kirchgemeinden im Bezirk orientieren ihren Kirchgemeinderat über die Geschäfte der bevorstehenden Versammlung und anschliessend über deren Verlauf.

² Die Information erfolgt zudem über die Website des Kirchlichen Bezirks Oberemmental.

³ Der Bezirksvorstand stellt dem Synodalrat den Tätigkeitsbericht zur Kenntnisnahme zu und stellt weitere Informationen auf Anfrage zur Verfügung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Organisationsreglement tritt nach Genehmigung durch den Synodalrat und auf den von ihm bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Spätere Anpassungen unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Synodalrat.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens ist das Organisationsreglemente des Kirchlichen Bezirks Oberemmental vom 06.03.2006 aufgehoben, vorbehältlich Absatz 3.

³ Artikel 16 über die Sitzverteilung tritt am 1. März 2014 im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen der Kirchensynode 2014-2018 in Kraft. Für die bis dahin erforderlichen Synode-Ersatzwahlen gelten die Sitzansprüche der Kirchgemeinden gemäss früherem Recht auf der Grundlage der Volkszählung 2000 sowie der bisherigen Wahlkreise.

⁴ Für das Inkrafttreten der Regelungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h bleibt die Teilrevision des kantonalen Synodewahldekrets vorbehalten. Das Inkrafttreten wird durch den Synodalrat festgelegt.

⁷ Beschluss der Synode über die Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband vom 7. Dezember 1999 (KES 61.110).

Beschlossen am: 4. März 2013 / Bezirkssynode Oberemmental in Schangnau

Unterschriften:

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Edith Rentsch-Eberhart

Anni Sommer

Zustimmung der folgenden Kirchgemeinden:

- Affoltern i. E., mit Beschluss vom 05. Mai 2013
- Eggwil, mit Beschluss vom 16. Juni 2013
- Langnau i. E., mit Beschluss vom 16. Juni 2013
- Lauperswil, mit Beschluss vom 17. November 2013
- Lützelflüh, mit Beschluss vom 09. Juni 2013
- Röthenbach i. E., mit Beschluss vom 09. Juni 2013
- Rüderswil, mit Beschluss vom 02. Juni 2013
- Rüegsau, mit Beschluss vom 16. Juni 2013
- Schangnau, mit Beschluss vom 23. Juni 2013
- Signau, mit Beschluss vom 08. Dezember 2013
- Sumiswald, mit Beschluss vom 01. Dezember 2013
- Trachselwald, mit Beschluss vom 02. Juni 2013
- Trub, mit Beschluss vom 23. Juni 2013
- Trubschachen, mit Beschluss vom 09. Juni 2013
- Wasen i. E., mit Beschluss vom 23. Juni 2013

Änderungen Art. 16 Abs. 1 und 2 Sitzverteilung und Minderheitenschutz
Beschlossen am: 7. März 2022 / Bezirkssynode Oberemmental in Zollbrück
Inkrafttreten: 7. März 2022

Die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden ist nicht notwendig (Art. 7 Abs. 3 Reglement über die Kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011, KES 33.110).

Genehmigt vom Synodalrat am 5. Mai 2022

Die Präsidentin

Die Sekretärin



Ursula Hadorn

Ruth Kühni